

## **Richtlinie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Wrist**

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein und der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist auf ihrer Sitzung am 04.06.2026 folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines und Trägerschaft**

- (1) Die Gemeinde Wrist betreibt ab dem Schuljahr 2026/2027 an der Grundschule Wrist eine Offene Ganztagschule nach den geltenden Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen unterschiedliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten von 07:45 Uhr bis 15:45 Uhr.
- (3) Die Offene Ganztagschule ist für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Wrist eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger.
- (4) Es gibt vier Wochen Schließzeit im Jahr. Die konkreten Schließzeiten werden jeweils im Vorjahr bekanntgegeben. Die Ferienbetreuung wird in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr angeboten. Die Grundschulbetreuung ist während der Schließzeiten, an Wochenenden und Feiertagen geschlossen.

### **§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Anspruches allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Wrist offen.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt verbindlich für ein Schulhalbjahr.
- (3) Die Kinder sind mit Hilfe des im Schulsekretariat erhältlichen Anmeldeformulars schriftlich von den Erziehungsberechtigten anzumelden. Die Anmeldung wird mit Erhalt der Teilnahmebestätigung verbindlich. Die verbindliche Teilnahme endet, ohne, dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese Richtlinie und die Entgeltordnung an.

- (5) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf) jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

### **§ 3 Abmeldung von der Offenen Ganztagschule**

- (1) Eine Reduzierung, ein Wechsel oder eine Abmeldung der Betreuungsleistung ist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres möglich. Die Schulhalbjahre im Sinne dieser Richtlinie sind die Zeiträume vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres bzw. vom 1. Februar bis 31. Juli.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes während eines Schulhalbjahres durch die Erziehungsberechtigten ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere bei
- a.) dem Verlassen der Schule,
  - b.) einer längerfristigen Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen,
  - c.) anderen wichtigen Gründen. (Sonderkündigungsrecht)
- (3) Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ersten des Folgemonats schriftlich im Sekretariat der Grundschule Wrist einzureichen.

### **§ 4 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule**

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschule zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere
- a.) wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Zahlung des Entgeltes nicht nachkommen,
  - b.) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers,
  - c.) bei wiederholter Zuwiderhandlung der Schülerin/des Schülers gegenüber den Anordnungen der Aufsichtsperson,
  - d.) wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (2) Bereits gezahlte Entgelte werden im Falle des Ausschlusses nicht erstattet.

### **§ 5 Versicherungsschutz**

Bei den Angeboten der Offenen Ganztagschule handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert.

### **§ 6 Entgelte**

- (1) Für die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagschule sind Entgelte zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Honorar- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten in Kursen diese müssen extra erstattet werden.

- (2) Die Höhe und die Rahmenbedingungen der Entgelte können der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

### **§ 7 Mittagessen**

In der Mittagszeit wird die Möglichkeit geboten, an einem Mittagessen teilzunehmen. Das Mittagessen wird durch ein der Gemeinde Wrist in Absprache mit der Grundschule Wrist beauftragtes Unternehmen angeliefert. Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen entstehen zusätzlich zu den Entgelten der Entgeltordnung und sind an den Schulträger oder ggfs. einen Drittanbieter sofort fällig. Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach dem aktuellen Angebot des jeweiligen beauftragten Unternehmens.

### **§ 8 Schülerbeförderung**

Die Gemeinde Wrist stellt die Schülerbeförderung für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler aufgrund der Regelungen der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Steinburg nach dem Ganztagsangebot um 15:45 Uhr sicher.

### **§ 9 Datenerhebung**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie ist der Gemeinde Wrist als Träger der offenen Ganztagschule oder eine von ihm beauftragte Stelle berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Daten werden in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei gespeichert. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Wrist, 04.06.2026

Manfred Bube  
Bürgermeister